



**GESUNDHEITSLADEN  
MÜNCHEN e.V.**  
Informations- und  
Kommunikationszentrum  
ASTALLERSTR. 14  
80339 MÜNCHEN

TELEFON  
089 / 77 25 65  
Zentrales FAX  
089 / 725 04 74  
[www.gl-m.de](http://www.gl-m.de)  
E-Mail: [mail@gl-m.de](mailto:mail@gl-m.de)

**Infothek:**  
Mo - Fr 10 - 13 Uhr  
Mo, Do 17 - 19 Uhr

**PatientInnenstelle  
München:**  
Tel: 089 / 77 25 65  
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr  
Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr  
(Zu allen Zeiten  
telefonische und  
persönliche Beratung.)

**Onlineberatung:**  
<https://gl-m.beranet.info>

**Unabhängige  
Patientenberatung  
Schwaben:**  
Afrwald 7  
86150 Augsburg  
Tel. 0821/ 20 92 03 71  
[schwaben@gl-m.de](mailto:schwaben@gl-m.de)  
Mo 9 - 12 Uhr  
Mi 13 - 16 Uhr  
(Zu beiden Zeiten  
telefonische und  
persönliche Beratung.)

**Spendenkonto:**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE51 7002 0500  
0008 8878 00  
BIC: BFSWDE33MUE

## AKTUELL - 23. Januar 2019:

### „Verbesserung bei Krankenfahrten für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen“

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG), das am 1.1.2019 in Kraft trat, wurde die Inanspruchnahme von Krankenfahrten zu ambulanten Behandlungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen vereinfacht. Krankenfahrten zu ambulanten Behandlungen, die bisher nur in Ausnahmefällen und nach einer Genehmigung durch die Kasse bezahlt werden mussten, gelten nun **für dauerhaft mobilitätsbeeinträchtigte Versicherte** mit Ausstellung der ärztlichen Verordnung als genehmigt.

Hierzu kam es zu einer Änderung/Ergänzung des § 60 Abs. 1 SGB V.

Wenn **eine** der folgenden Voraussetzungen vorliegt, muss also eine Krankenkasse die Krankenfahrt nicht mehr gesondert genehmigen. Die Genehmigung gilt dann fiktiv als erteilt (Genehmigungsfiktion):

- Versicherte/r hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (Blindheit) oder „H“ (Hilflosigkeit).
- Es liegt eine Einstufung in den Pflegegrad 3 vor und zusätzlich besteht eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität.
- Es liegt eine Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 vor.
- Der/die Versicherte/r war in der Zeit bis 31.12.2016 in die Pflegestufe II eingestuft und wurde ab dem 01.01.2017 mindestens in den Pflegegrad 3 überführt.

#### **Aber:**

Nach wie vor muss die Krankenfahrt **vom Vertragsarzt\*in** verordnet werden. Unverändert ist auch, dass dabei die **Anspruchsvoraussetzungen für die Verordnung von Fahrkosten beachten** werden müssen. Eine Fahrt kann auch weiterhin nur dann verordnet werden, wenn hierfür ein **zwingender medizinischer Grund** vorliegt. Auch muss unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots und des Gesundheitszustandes und die Gefährlichkeit des Versicherten über das erforderliche Fahrzeug entschieden werden.

Autorin: Adelheid Schulte-Bocholt, Patientenberaterin